

1347

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung "Friedhof Wilting" Fl.Nr. 1202 Gmkg. Traitsching der Gemeinde Traitsching

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GOBayRS 2020-1-I) in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz (BestG) vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-A), geändert durch Art. 6 Abs. 14 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496), durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 770).

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde Traitsching als öffentliche Einrichtung für die Gemeindeglieder aus dem Gebiet der Gemarkungen Traitsching und Loifling

1. den Friedhof Wilting auf dem Grundstück Fl.Nr. 1202 der Gmkg. Traitsching (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-19),
2. das Leichenhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1202 der Gmkg. Traitsching in Wilting,
3. das Leichentransportmittel,
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1

§ 2 Widmungszweck

Der Friedhof in Wilting dient der Bestattung aller verstorbenen Gemeindeglieder aus dem in § 1 genannten Gebiet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof Wilting wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4
Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof Wilting ist die Beisetzung:
1. der verstorbenen Gemeindeglieder aus dem in § 1 genannten Gebiet,
 2. der in § 1 genannten Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
- durchzuführen.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Traitsching, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 32) - untersagen.

§ 6
Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs Wilting nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde Traitsching zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
 6. die Flächen außerhalb der Wege und der Grabstätten unbefugt zu betreten.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof Wilting der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Traitsching. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde Traitsching kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maß gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) Die Zulassung wird befristet erteilt.
- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn sie stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.
An unbelegten Grabstellen können keine Nutzungsrechte erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten
 2. Doppelgrabstätten
 3. Urnengräber
- (2) Die Grabstätten werden dem jeweiligen Bestattungspflichtigen durch die Gemeinde Traitsching zugewiesen.

§ 10

Einzelgrabstätten

- (1) Wird ein Doppelgrab nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde Traitsching dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Einzelgräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist, das sind 15 Jahre (§ 31) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) In Einzelgräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (4) Ein Einzelgrab kann nur in ein Doppelgrab umgebettet werden.
- (5) Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und bei Tieferlegung zwei Säрге beigesetzt werden.

§ 11

Doppelgrabstätten

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden, ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Der Erwerb eines Grabplatzes ist nur bei einem vorliegenden Todesfall möglich. Grabplatzreservierungen können nicht vorgenommen werden.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, das sind 15 Jahre, verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, die für das Recht an der Grabstätte läuft, werden Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.
- (4) Jedes Doppelgrab besteht aus zwei Grabstellen.
- (5) In ihm können zwei Säрге und bei Tieferlegung vier Säрге beigesetzt werden.

§ 12
Urnengräber

- (1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung bei der Gemeinde Traitsching vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministerium des Inneren vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Quadratmeter.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Doppelgräber.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeindeverwaltung über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger rechtzeitig von der Gemeindeverwaltung benachrichtigt.
- (7) Wird von der Gemeindeverwaltung über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13
Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgrab (§ 10 Abs. 3 Nr. 3):	Länge: 2 m, Breite 1,20 m
2. Doppelgrab (§ 11):	Länge: 2 m, Breite 2,40 m
3. Urnengräber (§ 12):	Länge: 2 m, Breite 1,20 m
- (2) Die Grabgrößen können im Einzelfall unterschritten werden, soweit die Mindestanforderungen an Grabstätten gemäß Art. 9 BestG noch eingehalten sind.
- (3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte (gemessen von Außenkante zu Außenkante) darf bei Einzelgräbern 20 cm und bei Doppelgräbern 40 cm nicht unterschreiten. Die jeweiligen Abstandsflächen der Grabhügel zueinander zählen zur Grabbreite im Sinne des Abs. 1.
- (4) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt ohne Grabhügel wenigstens 100 cm.

§ 14

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Die bepflanzbare Grabfläche beträgt für

Einzelgräber:	Länge 1,60 m und Breite 0,80 m
Doppelgräber:	Länge 1,60 m und Breite 2,00 m
Urnengräber:	Länge 1,60 m und Breite 0,80 m
- (3) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Verwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (4) Bei Einzelgräbern (§ 10) bleibt die Übernahme der in Abs. 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde Traitsching befugt, die Anpflanzung und einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Doppelgräbern (§ 11) ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Abs. 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

§ 15

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Traitsching; an ihnen bestehen für die jeweiligen Nutzungsberechtigten nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde Traitsching über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde Traitsching benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabstätten für Doppelgräber wird an einzelne, natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr, entsprechend den Festsetzungen der jeweiligen Gebührensatzung, verliehen, worüber den Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zuläßt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Doppelgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde Traitsching kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 16

Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegattens oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tod des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so habe dieser aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt eine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 15 Abs. 5 bezeichneten Personen, in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 17

Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann abgesehen von den Fällen in § 15 auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde Traitsching verzichtet werden.

§ 18

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem betreffenden Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist das Einverständnis des Nutzungsberechtigten erforderlich.
- (2) Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 19

Verfügung über Grabstätten

- (1) Über Grabstätten, bei denen das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann die Gemeinde Traitsching verfügen. Sie wird dem bisherigen Nutzungsberechtigten, sofern dessen Anschrift feststellbar ist, eine entsprechende Mitteilung machen.
- (2) Im Rahmen der Verfügung nach Abs. 1 kann die Gemeinde Traitsching Urnen und Knochenreste entfernen und an anderer Stelle des Friedhofes würdig bestatten lassen. Das Grab wird aufgelassen, evtl. Grabeinfassungen und das Grabmal gehen in das Eigentum der Kirchenverwaltung über, sofern der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Nutzungsrechts selbst beseitigt hat. Ersatzansprüche sind nicht gegeben.

§ 20

Erlaubnispflicht für Grabmäler

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde Traitsching. Die Gemeinde Traitsching ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte notwendig ist, der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler und sonstigen baulichen Anlagen beziehen. Die Grabmäler sind aus heimischen Naturstein, ungeschliffen und unpoliert herzustellen. Auch schmiedeeiserne Kreuze sind zugelassen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde Traitsching auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten beseitigt werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde Traitsching zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, bei Grabmälern
 - a) Grabmalentwurf einschl. Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift und Schmuckverteilung,
 - b) eine Schriftzeichnung.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 21 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlage. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 21

Ausmaße der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) bei Einzelgräbern: Höhe 1,3 m, Breite 0,8 m
 - b) bei Doppelgräbern: Höhe 1,3 m, Breite 1,4 m

Die Stärke der Grabdenkmäler darf 0,20 m nicht überschreiten.

- (2) Grabeinfassungen sind im Erweiterungsteil im Friedhof in Wilting nicht zulässig.

§ 22
Grabmalgestaltung

Das Grabmal ist so zu gestalten, daß die Würde des Friedhofes Wilting als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.

§ 23
Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1,0 m sind, müssen auf mind. 1,40 m Tiefe gegründet sein. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die lose sind, oder umzustürzen drohen, oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde Traitsching entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist, bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Traitsching entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmal geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde Traitsching über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Traitsching. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Traitsching.

Vierter Teil

§ 24
Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1202 der Gmkg. Traitsching dient nach Durchführung der Leichenschau, zur Aufbahrung der Leichen aller in dem in § 1 genannten Gebiet Verstorbenen bis sie bestattet oder an einem anderen Ort überführt werden.

- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671).
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Kirchenverwaltung und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 25

Benutzungszwang des Leichenhauses

- (1) Jede Leiche, die in dem in § 1 genannten Gebiet Verstorbenen, ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus Wilting auf dem Grundstück Fl.Nr. 1202 der Gmkg. Traitsching zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des in § 1 genannten Gebietes überführten Leichen sind unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft der Leiche am Friedhof Wilting stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leichen vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil

Leichentransportmittel

§ 26

Leichentransport

- (1) Für die Beförderung der Leichen der im Gebiet des § 1 dieser Satzung Verstorbenen stellt die Gemeinde Traitsching ein Leichentransportmittel (Leichenwagen) zur Verfügung. Der Leichentransport kann auch durch ein anerkanntes Leichentransportunternehmen durchgeführt werden.
- (2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des in § 1 genannten Gebietes Verstorbenen bereitgestellt werden.
- (3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen durchgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

Sechster Teil
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 27
Leichenperson

- (1) Die Verrichtung des Reinigens und des Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde Traitsching zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Hinterbliebenen können das Reinigen und Umkleiden der Leiche mit Zustimmung der Gemeinde Traitsching auch selbst vornehmen.
- (3) Die Verrichtung der Aufgaben der Leichenperson nach Abs. 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 28
Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von Leichenträgern ausgeführt. Die Leichenträger sind durch die Angehörigen zu stellen.
- (2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 29
Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem von der Gemeinde Traitsching bestellten Friedhofswärter und dessen Gehilfen.

Siebter Teil
Bestattungsvorschriften

§ 30
Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof Wilting sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 31
Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 32
Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Traitsching. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des jeweiligen Inhabers des Grabstättennutzungsrechts notwendig.
- (3) Die Gemeinde Traitsching bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und läßt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen zu einem anderen Friedhof hin erfolgen sollen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Ein Graberwerb zum Zwecke der Umbettung ist nicht möglich.

Achter Teil
Übergangs- /Schlußbestimmungen

§ 33
Alte Nutzungsrechte

Der Friedhof Wilting wurde bisher von der Kath. Kirchenstiftung Wilting betrieben, die von der Kirchenstiftung erteilten Nutzungsrechte gelten bis zu ihrem Ablauf fort. Der Nutzungsrechtsinhaber hat auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen und über das bestehende Nutzungsrecht und dem Umfang desselben Auskunft zu erteilen.

§ 34
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt,
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet,
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Traitsching anzeigt,

- 5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt,
- 6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält.

§ 35

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollsteckungsgesetzes.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1996 in Kraft.

Traitsching, den 23. April 1996

Gemeinde Traitsching

Pongratz
1. Bürgermeister

